



Sitzungsvorlage

| | | |
|----------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| Wahlperiode 2016 - 2021 | Beschluss-Nr: 0720/2018/3.3 | Status öffentlich |
|----------------------------|---------------------------------------|----------------------|

Tagesordnungspunkt:

Straßenausbaubeiträge Stellmacherstraße
Endgültige Abrechnung des 1. Abschnitts

Beratungsfolge:

| | | |
|------------|----------------------|------------------|
| 28.11.2018 | Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich |
| 04.12.2018 | Rat der Stadt Norden | öffentlich |

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Mispelkamp, 3.3

Organisationseinheit:

Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme wird gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, auf den 13.09.2016 festgesetzt.
2. Der beitragsfähige Aufwand wird gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragsatzung auf 1.299.070,35 € festgesetzt, der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung in Verbindung mit der Sondersatzung vom 16.03.2010 779.442,21 €.
3. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 08.11.2018.

| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
| | | | | | |

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 den Ausbau der Stellmacherstraße und am 15.07.2014 den Abschnittsbildungsbeschluss zur Beitragserhebung beschlossen.

Der Ausbau der Stellmacherstraße erfolgte in dem Zeitraum vom Oktober 2014 bis August 2015.

Es handelt sich um Aufwendungen, für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 (7) Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 08.10.2015, zu erheben sind.

Als letzte Unternehmerrechnung für den Ausbau der Stellmacherstraße ist die Rechnung der Firma Bold für die Kanalbauarbeiten am 13.09.2016 bei der Stadt Norden eingegangen. Gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragsatzung wird daher empfohlen, den Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme auf den 13.09.2016 festzusetzen.

Der beitragsfähige Aufwand beläuft sich ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigegeführten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellung auf 1.299.070,35 €.

Der Anteil der Stadt an den Ausbaukosten beträgt gemäß § 4 (4) der Straßenausbaubeitragsatzung in Verbindung mit § 2 der Sondersatzung 40 %. Der umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 779.442,21 €.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 08.11.2018.

Das Abrechnungsgebiet befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 41, 1. Änderung der Stadt Norden.

Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 (1) der Straßenausbaubeitragsatzung auf die Grundstücke im Verhältnis der Nutzflächen (Maßstabseinheiten) zu verteilen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben unter Berücksichtigung der Zuschläge für überwiegend gewerbliche Nutzung.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 430.444,00 Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen + Zahl der Vollgeschosse x Nutzungsfaktor + Zuschläge für gewerbliche Nutzung (Artzuschlag)).

Der Beitragssatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{779.442,21 \text{ € umlagefähiger Aufwand}}{430.444,00 \text{ Maßstabseinheiten}} = 1,810786 \text{ €/Maßstabseinheit}$$

Die bereits im Juni 2015 erhobenen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die eingangs formulierten Beschlüsse zu fassen.

Anlagen:

1 Lageplan (Plandarstellung des Abrechnungsgebietes)